

SATZUNG DES KREIS-CHORVERBANDES BINGEN e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Gründung, Sitz.....	1
§ 2	Abstimmung, Wahlen , Protokolle, Schriftformerfordernis.....	1
§ 3	Neutralität.....	1
§ 4	Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung.....	1
§ 5	Verwendung der Finanzmittel.....	2
§ 6	Organe.....	2
§ 7	Kreis-Chorverbandstag.....	2
§ 8	Vorstand.....	3
§ 9	Kassenprüfer.....	3
§ 10	Kreis-Chorleiter.....	3
§ 11	Mitgliedschaft.....	4
§ 12	Satzungsänderungen.....	4
§ 13	Auflösung.....	4
§ 14	Bevollmächtigung.....	4
§ 15	Gleichstellungsklausel.....	4
§ 16	Inkrafttreten der neuen Satzung.....	4

Satzung

des Kreis-Chorverbandes Bingen am Rhein e.V.

§ 1 Name, Gründung, Sitz

- (1) Der Kreis-Chorverband Bingen wurde 1949 als Sängerkreis Bingen am Rhein gegründet und ist unter dem Namen **Kreis-Chorverband Bingen am Rhein e.V.** im Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen unter der Nummer VR 942 – 5411 am 05.08.1993 eingetragen worden. Vorläufer war seit 1924 der „Sängergau Bingen“, der dem hessischen Sängerbund angehörte.
- (2) Der Kreis-Chorverband hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.
- (3) Der Kreis-Chorverband wird im weiteren Text dieser Satzung auch als KCV Bingen bezeichnet.
- (4) Der KCV Bingen ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Abstimmungen, Wahlen, Protokolle, Schriftformerfordernis

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
- (2) Geheime Abstimmung (Ausnahme: Wahlen) erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt,
- (3) Geheime Wahl erfolgt
 - a) - wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen
 - b) - wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt,
 - c) - wenn ein Kandidat dies verlangt.
- (4) Über die Sitzungen aller Organe und Gremien des KCV Bingen ist Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle sind spätestens drei Wochen nach Sitzungstermin den jeweiligen Organ- und Gremienmitgliedern sowie dem Vorstand zuzuleiten. Das Schriftformerfordernis ist auch bei Versand per Email erfüllt.

§ 3 Neutralität

Der KCV ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform.

§ 4 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung

- (1) Der KCV Bingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO, hierbei ausnahmslos den des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO (Förderung von Kunst und Kultur).
- (2) Der Satzungszweck des KCV Bingen ist, die ihm angeschlossenen Vereine in ihrem kulturellen Schaffen bei der Erhaltung und Förderung des Chorgesangs sowie bei der Pflege des Liedgutes zu unterstützen.
- (3) Der KCV Bingen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Auflösung des KCV Bingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Die Mittel des KCV Bingen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des KCV Bingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KCV Bingen. Es werden für die vom KCV Bingen übertragenen Reisen Fahrtkosten ersetzt und Tagegelder gewährt, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Außerdem werden alle Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den KCV Bingen entstehen, vergütet.

§ 6 Organe

Die Organe des KCV Bingen sind:

- (1) Der Kreis-Chorverbandstag
- (2) Der Vorstand
- (3) ~~Der Musikausschuß~~

§ 7 Kreis-Chorverbandstag

Der Kreis-Chorverbandstag ist die Versammlung der Delegierten der Mitgliedsvereine des KCV Bingen. Die angeschlossenen Vereine entsenden für jeweils angefangene 25 gemeldete singende Mitglieder einen Delegierten. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-Chorverbandstags sind die von den Vereinen entsandten Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenvorstandsmitglieder. Relevant für die Berechnung der stimmberechtigten Delegierten sind die durch die Mitgliedsorganisationen bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen.

Den Vorsitz beim Kreis-Chorverbandstag führt ein Team-Mitglied des KCV Bingen.

Der Kreis-Chorverbandstag hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- (2) Genehmigung der Jahresrechnung
- (3) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Vorstandsmitglieder (Ausnahme Kreis-Chorleiter)
- (5) Wahl von 2 Kassenprüfern
- (6) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (7) Behandlung und Verabschiedung von Anträgen
- (8) Bestätigung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenvorstandsmitgliedes
- (9) Beschlussfassung über
 - a) Leistungssingen und sonstige Veranstaltungen
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Ausschluss eines Vereins
 - d) Die Auflösung des KCV Bingen

Die Abstimmungen bzw. Wahlen erfolgen gemäß § 2 dieser Satzung, Ausnahmen bilden Satzungsänderung und Auflösung des KCV Bingen.

Der Kreis-Chorverbandstag ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einzuladen. Der Kreis-Chorverbandstag ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung durch die geschäftsführende Verbandsleitung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die der Verbandsleitung letztbekannte Anschrift bzw. die letztbekannte Email-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen und die Änderung von Email-Adressen ist eine Bringschuld der Mitglieder. Sie haben das Recht, schriftlich Anträge an den Kreis-Chorverbandstag zu stellen und die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.

Dies hat bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreis-Chorverbandstages zu erfolgen. Spätestens eine Woche vor dem Kreis-Chorverbandstag wird den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Anträge zugestellt (sofern Anträge zur Tagesordnung eingegangen sind). In dringenden Fällen sind Abweichungen hiervon zulässig. Ein außerordentlicher Kreis-Chorverbandstag kann vom Team-Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für notwendig erachtet. Er muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragt.

Der Kreis-Chorverbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Tagung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens 3 und höchstens 9 Personen.
- (2) Die Aufgabenverteilung des Team-Vorstandes wird in der ersten nach der Wahl folgenden Sitzung des Team-Vorstandes (konstituierende Sitzung), die von dem an Lebensjahren ältesten Team-Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird, beschlossen und in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten. Dieser ist jedem Mitglied des KCV Bingen bekanntzugeben.
- (3) Es sind in der konstituierenden Team-Vorstandssitzung durch Wahl mindestens folgende Aufgabenträger zu bestimmen: Sprecher des Team-Vorstandes, Geschäftsführer, Leiter Finanzen. Diese bilden gleichzeitig den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Dieser Team-Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung des Kreis-Chorverbandstages
 - die Ausführung der Beschlüsse des Kreis-Chorverbandstages
 - die Ausführung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder die Bestimmungen dieser Satzung dem Kreis-Chorverbandstag vorbehalten sind.
- (5) Die Mitglieder des Team-Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Team-Vorstandes die Position bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch neu besetzen. Sinkt die Zahl der Team-Vorstandsmitglieder unter drei, ist unverzüglich ein Kreis-Chorverbandstag mit der Aufgabe der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Die Beschlussfassung des Team-Vorstandes erfolgt in Sitzungen, zu denen der Sprecher des Team-Vorstandes nach Bedarf einlädt.
- (8) Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Team-Mitglieder.
- (9) Der Team-Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Der Kreis-Chorverbandstag wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer mit abwechselnder Amtszeit für die Dauer von zwei Jahren (d.h. ein Prüfer wird in ungeraden Jahren und einer in geraden Jahren gewählt, so dass immer einer der Prüfer neu dazu kommt). Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten dem Kreis-Chorverbandstag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen diesem ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Team-Vorstandes.

§ 10 Kreis-Chorleiter

Der Kreischorleiter wird vom Team-Vorstand berufen. Er ist für die musikalischen Belange des Kreis-Chorverbandes Bingen zuständig.

§ 11 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KCV Bingen sind Chöre und Chorvereinigungen, die im ehemaligen Landkreis Bingen tätig sind. Eine Mitgliedschaft von Chören und Chorvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des ehemaligen Landkreises Bingen haben, ist möglich. Die Mitgliedschaft ist beim Team-Vorstand des KCV Bingen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Team-Vorstand.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist gehalten, bei seiner Tätigkeit die Satzungen des KCV Bingen und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu beachten. Mit der Beitrittserklärung werden diese Satzungen als verbindlich anerkannt.
- (3) Der vom Kreis-Chorverbandstag festgesetzte Beitrag ist termingerecht zu entrichten. Vereine, die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf die Vergünstigungen aus den Verträgen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und verlieren das Stimmrecht auf Kreis-Chorverbandstagen. Mitgliedsvereine, die den Richtlinien des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zuwiderhandeln, ihren Jahresbeitrag nicht entrichten oder sonst ihre Pflichten als Mitglied der Kultur fördernden Organisation gröblich verletzen, können aus dem KCV Bingen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vereines entscheidet der Kreis-Chorverbandstag.
- (4) Die aus dem KCV Bingen freiwillig ausscheidenden Vereine, die inaktiven Vereine (ohne aktive Singtätigkeit) oder durch Beschluss des Kreis-Chorverbandstages ausgeschlossenen Vereine verlieren mit ihrem Ausscheiden das Recht auf die vertraglichen Vergünstigungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie jeden Anspruch auf das Vermögen des Kreis-Chorverbandes Bingen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses des Kreis-Chorverbandstages. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Kreis-Chorverbandes Bingen e.V. kann nur in einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit den Stimmen von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des Verbandstages beschlossen werden.

§ 14 Bevollmächtigung

Der Team-Vorstand wird bevollmächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies von Vereinsregister oder den Finanzbehörden verlangt wird. Die erfolgten Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von Frauen ausgeübt/geführt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neuausgabe der Satzung ersetzt die alte Satzung vom 06. November 2010 sowie alle Änderungen.

Diese Satzung wurde beraten und beschlossen beim Kreis-Chorverbandstag des Kreis-Chorverbandes Bingen e.V. am 29. April 2018 in Bingen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez.
Gerhard Graf – 1. Sprecher des Team-Vorstandes/Geschäftsführer

gez.
Dietmar Göring – 2. Sprecher des Team-Vorstandes/Kreis-Chorleiter

gez.
Fiona Hubberstey – Leiter Finanzen/Geschäftsführer